

**Studien- und Prüfungsordnung
für den Bachelorstudiengang
Bauingenieurwesen
der Technischen Hochschule Rosenheim**

Vom 16. Juli 2019

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2, Art. 57 Abs. 1 Satz 1, Art. 58, Art. 61 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 8 Satz 2 und Art. 66 Abs. 1 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Technische Hochschule Rosenheim folgende Satzung:

§ 1

Zweck der Studien- und Prüfungsordnung

Diese Studien- und Prüfungsordnung dient der Ausfüllung und Ergänzung der Rahmenprüfungsordnung für die Fachhochschulen in Bayern (RaPO) vom 17.10.2001 und der Allgemeinen Prüfungsordnung der Technischen Hochschule Rosenheim (APO) vom 2. August 2016 in der jeweils gültigen Fassung.

§ 2

Studienziele

(1) Das Studium im Bachelorstudiengang Bauingenieurwesen hat das Ziel, durch anwendungsorientierte Lehre eine auf der Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden beruhende Ausbildung zu vermitteln. Die Absolventinnen und Absolventen sollen zu einer eigenverantwortlichen Berufstätigkeit als Bachelor of Engineering befähigt werden.

(2) Es wird auf eine breitgefächerte, qualifizierte und fachübergreifende Ausbildung geachtet, welche die Absolventinnen und Absolventen befähigt, in vielfältigen Berufsbildern zu arbeiten. Berufsmöglichkeiten bieten sich nicht nur in Unternehmen, sondern auch in den Verwaltungen des öffentlichen Dienstes sowie in freien Berufen.

§ 3

Aufbau des Studiums

(1) Das Bachelorstudium hat eine Regelstudienzeit von sieben Semestern. Es umfasst sechs theoretische und ein berufsnahe praktisches Studiensemester. Das praktische Studiensemester findet im 5. Studiensemester statt. Es kann auf Antrag an die Prüfungskommission nur aus Gründen verschoben werden, die der Student bzw. die Studentin nicht selbst zu vertreten hat.

(2) Bis zum Ende des ersten Fachsemesters sind die Prüfungen in den Modulen Mathematik 1, Grundlagen der Bauphysik 1 und Technische Mechanik 1 abzulegen. Bis zum Ende des zweiten Fachsemesters sind die Prüfungen in den Modulen Mathematik 2, Grundlagen der Bauphysik 2 und Technische Mechanik 2 abzulegen. Überschreiten Studierende aus Gründen, die sie selbst zu vertreten haben, diese Fristen, gelten die zugehörigen Prüfungen als erstmals abgelegt und nicht bestanden. Zum Eintritt in das dritte Studiensemester und zum anschließenden Weiterstudium ist nur berechtigt, wer mindestens 45 Leistungspunkte erreicht hat.

(3) Zum Eintritt in das praktische Studiensemester ist nur berechtigt, wer mindestens 90 Leistungspunkte erzielt und die Vorpraxis nachgewiesen hat.

(4) Das Studium beinhaltet eine Bachelorarbeit.

§ 4 Module und Prüfungen

Die Module, ihre Stundenzahl, die Leistungspunkte, die Art der Lehrveranstaltung sowie Art und Umfang der Prüfungen sind in der Anlage zu dieser Satzung festgelegt. Die Regelungen dieser Satzung werden durch den Studienplan ergänzt.

§ 5 Studienplan

(1) Die Fakultät für Holztechnik und Bau erstellt zur Sicherstellung des Lehrangebotes und zur Information der Studierenden einen Studienplan, aus dem sich der Ablauf des Studiums im Einzelnen ergibt. Er wird vom Fakultätsrat beschlossen und hochschulöffentlich bekannt gemacht. Die Bekanntmachung neuer Regelungen muss spätestens zu Beginn des Semesters erfolgen, in dem die Regelungen erstmals anzuwenden sind. Der Studienplan enthält insbesondere Regelungen und Angaben über:

1. Die Ziele, Inhalte, Semesterwochenstunden, Leistungspunkte und Lehrveranstaltungsarten der einzelnen Module, soweit dies in dieser Satzung nicht abschließend geregelt ist, insbesondere eine Liste der aktuellen Wahlpflichtmodule einschließlich Bedingungen und Einschränkungen bezüglich der Belegbarkeit.
2. Die Ziele und Inhalte der Vorpraxis, des praktischen Studiensemesters und der praxisbegleitenden Lehrveranstaltung sowie deren Form, Organisation und Leistungspunkteanzahl.
3. Nähere Bestimmungen zu den Prüfungen, Teilnahmenachweisen und Zulassungsvoraussetzungen.

(2) Ein Anspruch darauf, dass sämtliche Wahlpflichtmodule und Wahlmodule tatsächlich angeboten werden, besteht nicht. Desgleichen besteht kein Anspruch darauf, dass die dazugehörigen Lehrveranstaltungen bei nicht ausreichender Teilnehmerzahl durchgeführt werden. Durch die Prüfungskommission können ferner Teilnahmevoraussetzungen sowie maximale Teilnehmerzahlen für bestimmte Lehrveranstaltungen festgelegt werden.

§ 6 Vorpraxis und praktisches Studiensemester

(1) Das Studium verlangt eine Vorpraxis von mindestens 12 Wochen Dauer nach Maßgabe des Studienplans.

(2) Die Vorpraxis ist in der Regel vor dem Studium abzuleisten. Der Nachweis hierüber muss spätestens bis zum Ende des dritten Studiensemesters erfolgen.

(3) Das praktische Studiensemester umfasst eine berufsnah, betreute Praxisphase von 18 Wochen Dauer, die in einschlägigen Betrieben abzuleisten ist. Das praktische Studiensemester wird durch praxisbegleitende Lehrveranstaltungen ergänzt, die mit einer Prüfung abschließen. Näheres regelt der Studienplan.

(4) Die Vorpraxis bzw. das praktische Studiensemester ist erfolgreich abgeleistet, wenn die einzelnen Praxiszeiten mit den vorgeschriebenen Inhalten jeweils durch ein Zeugnis der Ausbildungsstelle, das dem von der Technischen Hochschule Rosenheim vorgesehenem Muster entspricht, nachgewiesen sind und ein ordnungsgemäßer, fristgerecht vorgelegter Praxisbericht sowie ein Seminarvortrag von einem Beauftragten als bestanden bewertet wurden. Beim praktischen Studiensemester fließt zusätzlich ein Seminarvortrag in die Bewertung mit ein.

§ 7 Bachelorarbeit

(1) Voraussetzung für den Antrag auf Ausgabe eines Bachelorarbeitsthemas ist das erfolgreiche Ableisten des praktischen Studiensemesters sowie das Erreichen von 150 ETCS.

- (2) Die Bachelorarbeit muss spätestens 5 Monate nach der Ausgabe des Themas abgegeben werden.
- (3) Die Bachelorarbeit wird von zwei Prüfern begutachtet und benotet. Wenigstens einer dieser beiden Prüfer soll Professorin, Professor, Lehrbeauftragte oder Lehrbeauftragter sein, der oder die an der Fakultät für Holztechnik und Bau der Technischen Hochschule Rosenheim unterrichtet.
- (4) Die Bachelorarbeit kann in deutscher, auf Antrag auch in englischer Sprache verfasst werden. Eine Zusammenfassung in deutscher Sprache muss in jedem Fall enthalten sein.
- (5) Die Bachelorarbeit ist mündlich innerhalb von 30 Minuten zu präsentieren und zu verteidigen. Für die Verteidigung sind die Bestimmungen in § 21 Abs. 9 sowie zu mündlichen Prüfungen in § 16 der Allgemeinen Prüfungsordnung entsprechend anzuwenden.

§ 8

Anrechnung von außerhalb des Hochschulbereichs erworbenen Kompetenzen

- (1) Die Anrechnung außerhalb des Hochschulbereichs erworbener Kompetenzen auf Studieninhalte, die an Berechtigungen gemäß §3 Abs. 2 und 3 geknüpft sind, ist frühestens möglich, wenn die entsprechenden Voraussetzungen erfüllt sind.
- (2) Bei einem Antrag auf Anrechnung außerhalb des Hochschulbereichs erworbener Kompetenzen, insbesondere bei der Anrechnung von Praktika auf Studienleistungen, prüft die Prüfungskommission, ob zum Zeitpunkt des Kompetenzerwerbs die zur Erreichung des Studienziels nach Modulkatalog notwendigen Vorkenntnisse vorhanden waren. Ist dies nicht der Fall, wird die Anrechnung versagt.

§ 9

Fachstudienberatung

Hat ein Student oder eine Studentin nach drei Fachsemestern nicht mindestens 45 Leistungspunkte erzielt, so ist er bzw. sie verpflichtet, die Fachstudienberatung aufzusuchen.

§ 10

Prüfungskommission

Die Prüfungskommission besteht aus mindestens drei Mitgliedern aus dem Kreise der Professorinnen und Professoren der Fakultät für Holztechnik und Bau.

§ 11

Prüfungsgesamtnote

Die Prüfungsgesamtnote ist das auf eine Nachkommastelle abgerundete arithmetische Mittel der mit den zugehörigen Leistungspunkten gewichteten bestehenserheblichen Einzelnoten. Nicht benotete Praxiszeiten bleiben unberücksichtigt.

§ 12

Akademischer Grad

Auf Grund des erfolgreichen Abschlusses der Bachelorprüfung wird der akademische Grad „Bachelor of Engineering“, mit der Kurzform: „B.Eng.“, verliehen.

§ 13 **In-Kraft-Treten, Übergangsregelungen**

Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt am 01. Oktober 2019 in Kraft. Sie gilt für Studierende, die ihr Studium ab dem Wintersemester 2019/20 aufnehmen.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Senats der Technischen Hochschule Rosenheim vom 26. Juni 2019 und der Genehmigung des Präsidenten der Technischen Hochschule Rosenheim. Das Einvernehmen im Sinne von Art. 57 Abs. 3 BayHSchG durch das Bayerische Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst wurde mit Schreiben vom 20. Februar 2019 Nr. H.1-H3441.RO/32/8 erteilt.

Rosenheim, den 16. Juli 2019
I.V.

Oliver Heller
Kanzler

Diese Satzung wurde am 16. Juli 2019 in der Technischen Hochschule Rosenheim niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 16. Juli 2019 hochschulöffentlich bekannt gemacht. Der Tag der Bekanntmachung ist daher der 16. Juli 2019.

Anlage zur Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Bauingenieurwesen an der Technischen Hochschule Rosenheim

1. Theoretische Studiensemester

Modul Nr.	Modulbezeichnung	SWS	Leistungspunkte ECTS	Art der Lehrveranstaltung 1)	Prüfungen 1) 2)		Ergänzende Regelungen 1)
					Art u. Dauer in Minuten	ZV	
1	Mathematik 1	5	5	SU, Ü	schrP 60-120	-	
2	Mathematik 2	5	5	SU, Ü	schrP 60-120	-	
3	Baustoffkunde 1	4	5	SU, Ü, Pr	schrP 60-120	-	
4	Baustoffkunde 2	5	5	SU, Ü, Pr	schrP 60-120	-	
5	Grundlagen der Bauphysik 1	4	5	SU, Ü, Pr	schrP 60-120	-	
6	Grundlagen der Bauphysik 2	4	5	SU, Ü, Pr	schrP 60-120	Pr mE	
7	Technische Mechanik 1	4	5	SU, Ü, Pr	schrP 60-120	-	
8	Technische Mechanik 2	4	5	SU, Ü, Pr	schrP 60-120	-	
9	Holzwerkstoffkunde	4	5	SU, Ü	schrP 60-120	-	
10	Bauinformatik	4	5	SU, Ü, S	schrP 60 -120	-	
11	Hochbaukonstruktion 1	5	5	SU, Ü, S	PStA 4-12 Wochen	-	
12	Hochbaukonstruktion 2	5	5	SU, Ü, S, Pr	schrP 60 – 120 eIP 60 - 120	-	6) schrP 0,60 eIP 0,40
13	Konstruktive Bauphysik	5	5	SU, Pr	schrP 60-120	Pr mE	
14	Grundbau und Bodenmechanik	6	8	SU, Ü, Pr	schrP 60-120	Pr mE	
15	Baustatik	6	6	SU, Ü	schrP 60-120	-	
16	Holzbaustatik	6	6	SU, Ü	schrP 60-120	-	
17	Hydraulik und Wasserbau	5	6	SU, Ü	schrP 60-120	-	
18	Baubetrieb 1	6	6	SU, Ü	schrP 60-120	-	
19	Baubetrieb 2	5	6	SU, Ü	schrP 60-120	-	
20	Stahlbau	4	5	SU, Ü	schrP 60-120	-	
21	Massivbau 1	4	5	SU, Ü	schrP 60-120	-	
22	Massivbau 2	4	5	SU, Ü	schrP 60-120	-	
23	Holzbaukonstruktion und Brandschutz	7	7	SU, Ü, S, Pr	schrP 60 - 120	Pr mE	
24	Siedlungswasser- und Abfallwirtschaft	6	6	SU, Ü	schrP 60-120	-	
25	Vermessungskunde	5	5	SU, Pr	schrP 60-120	Pr mE	
26	Unternehmensplanung	4	5	SU, Ü	schrP 60-120	-	
27	FWPM	8	8	SU, Ü, S, Pr	P	-	4), 5)
28	Verkehrs- und Raumplanung	4	4	SU, Ü	schrP 60-120	-	
29	Baurecht	4	5	SU	schrP 60-120	-	
30	Projektseminar	3	5	Ü, S	PStA 4-12 Wochen	-	-
31	Landverkehrswege	5	5	SU, Ü	schrP 60-120	-	
32	Bachelorarbeit	-	12	BA	BA	-	3)
		150	180				

2. Praktisches Studiensemester (5. Studiensemester)

Modul Nr	Modulbezeichnung	SWS	Leistungs- punkte ECTS	Art der Lehrver- anstal- tung ¹⁾	Prüfungen ^{1) 2)}		Ergänzende Regelungen ¹⁾
					Art u. Dauer in Minuten	ZV	
33	Praxisbegleitende Lehrveranstaltungen	2	5	SU, Ü, Ex	PB, SV	TN	3)
34	Praktisches Studiensemester	-	25				
		2	30				

- 1) Näheres regelt der Fakultätsrat im Studienplan.
- 2) Mindestens ausreichende Bewertung aller bestehenserheblichen Prüfungen ist Voraussetzung für das Bestehen.
- 3) Termingerechte Abgabe ist Bestehensvoraussetzung.
- 4) Einzelheiten werden mit der Prüfungsankündigung zu Semesterbeginn bekannt gegeben.
- 5) Der Katalog der Fachwissenschaftlichen Wahlpflichtmodule wird nach Maßgabe von § 5 für jedes Semester vom Fakultätsrat beschlossen und jeweils zu Semesterbeginn im Studienplan niedergelegt.
- 6) Gewichtung der einzelnen Leistungsnachweise bei Bildung der Modulendnote.

3. Erklärung der Abkürzungen:

BA	=	Bachelorarbeit
eIP	=	elektronische Prüfung
Ex	=	Exkursion
FWPM	=	Fachbezogenes Wahlpflichtmodul
mdIP	=	mündliche Prüfung
Ko	=	Kolloquium
P	=	Prüfungen
PA	=	Projektarbeit
PB	=	Praxisbericht
Pr	=	Praktikum
Pr mE	=	Praktikum mit Erfolg abgelegt
PStA	=	Prüfungsstudienarbeit
S	=	Seminar
schrP	=	schriftliche Prüfung
SU	=	Seminaristischer Unterricht
SV	=	Seminarvortrag
SWS	=	Semesterwochenstunden
TN	=	Teilnahmenachweis
Ü	=	Übung
ZV	=	Zulassungsvoraussetzung